

Stand: April 2011

Ergänzende Bedingungen zur

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

1. Geltungsbereich

Gemäß § 18 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) haben Betreiber von Gasversorgungsnetzen für Gemeindegebiete, in denen sie Gasversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern betreiben, allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss von Letztverbrauchern in Niederdruck und für die Anschlussnutzung durch Letztverbraucher zu veröffentlichen sowie zu diesen Bedingungen jedermann an ihr Gasversorgungsnetz anzuschließen und die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Gas zu gestatten.

Diese Ergänzenden Bedingungen einschließlich der hier in Bezug genommenen Kostenerstattungsregelungen (Preisblatt) bilden zusammen mit den Bestimmungen der NDAV die allgemeinen Bedingungen im Sinne von § 18 EnWG.

2. Herstellung und Vorhaltung des Netzanschlusses (§§ 5 – 9 NDAV)

2.1 Verwendung von Vordrucken

Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der Stadtwerke Rostock AG dem Anschlussnehmer zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

2.2 Zahl der Netzanschlüsse

Die Stadtwerke Rostock AG kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der Stadtwerke Rostock AG sind angemessen zu berücksichtigen.

2.3 Trennung des Netzanschlusses

Die Stadtwerke Rostock AG ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

3. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

3.1 Verwendung von Vordrucken

Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der Stadtwerke Rostock AG dem Installateur zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

3.2 Vorbehalt

Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

4. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen der Stadtwerke Rostock AG an den Netzanschluss sind in den „Empfehlungen der Stadtwerke Rostock AG zur Gestaltung von Räumen zur Aufnahme von GAS-Hausanschlüssen“ festgelegt. Sie werden dem Anschlussnehmer auf dessen Wunsch ausgehändigt. Die Anforderungen an andere Anlagenteile sowie die Errichtung und den Betrieb der Gasanlagen einschließlich Eigenanlagen sind in den „Hinweisen zum Arbeiten an Gaskundenanlagen im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Rostock AG“ niedergeschrieben und werden dem Installationsunternehmen zur Verfügung gestellt.

5. Zutrittsrecht (§ 21 NDAV)

Der Anschlussnehmer oder –nutzer hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zur Ablesung der Messeinrichtung oder zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung erforderlich ist.

Ergänzend wird vereinbart, dass zur Dokumentation unserer technischen Einrichtungen sowie die im Zusammenhang stehenden Räume und Gebäude fototechnisch erfasst und verarbeitet werden. Diese Fotos werden nur für den Zweck genutzt, für den sie erhoben worden sind.

6. Messeinrichtungen (§ 22 Absatz 2 NDAV)

Der Netzbetreiber bestimmt, soweit er die Aufgabe des Messstellenbetriebs wahrnimmt, den Aufstellungsort der Messeinrichtungen und die Zählerplätze unter Berücksichtigung der Interessen des Anschlussnehmers.

Bei der Wahl des Aufstellungsortes ist die Möglichkeit einer Fernauslesung der Messdaten zu berücksichtigen.

Für an das Gasnetz der SWR AG angeschlossene Letztverbraucher mit einer stündlichen Ausspeiseleistung von mindestens 500 kWh und einer jährlichen Entnahme von mindestens 1,5 Mill. kWh, installiert die SWR AG eine registrierende Lastgangmessung und richtet ein Datenübertragungssystem ein. Hierzu stellt der Anschlussnehmer in unmittelbarer Nähe zum Zählpunkt einen durchwahlfähigen Analog-Nebenstellenanschluss inkl. TAE-Dose und einen separat abgesicherten Hilfsernergieanschluss 230 V inkl. Abzweigdose kostenfrei zur Verfügung, hält diesen unentgeltlich während der Vertragslaufzeit vor und trägt dafür Sorge, dass dieser ohne Einschränkungen betrieben werden kann.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der SWR AG mitzuteilen, ob er den oben genannte Wert für die stündliche bzw. jährliche Entnahmemenge über- oder unterschreitet. Sofern nach Vertragsabschluss eine Veränderung seines Abnahmeverhaltens eine Installation oder den Rückbau der Leistungsmessung mit Fernübertragung erforderlich machen oder auf Wunsch des Anschlussnehmers erfolgen soll, trägt er die dadurch entstehenden Kosten entsprechend des Preisblattes zu diesen ergänzenden Bedingungen.

Der Kunde(Anschlussnehmer/Anschlussnutzer) haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft.

7. Regelungen zur Kostenerstattung (§§ 9 und 11 NDAV)

7.1 Netzanschlusskosten gemäß § 9 NDAV

Neuanschluss:

Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Rostock AG die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Pauschalsätzen.

Entstehen der Stadtwerken Rostock AG aufgrund besonderer Art, Lage und Dimensionierung der herzustellenden Netzanschlüsse erhebliche Mehraufwendungen, kann die Stadtwerke Rostock AG abweichend vom Preisblatt die entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnen.

Veränderung:

Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Rostock AG die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, für Standardfälle nach den veröffentlichten Pauschalsätzen, ansonsten nach tatsächlichem Aufwand.

7.2 Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NDAV

Erhebung:

Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz kann vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss erhoben werden, wenn für den Neuanschluss bzw. die Veränderung entspr. Ziff.5.1 die Erstellung oder Verstärkung von örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Der Baukostenzuschuss beträgt max. 50% der ansetzbaren Kosten.

Ansetzbare Kosten:

Der Baukostenzuschuss ist ein auf den jeweiligen Versorgungsbereich (kommunale Verwaltungsgrenzen) bezogener anteiliger Netzkostenbeitrag. Seine konkrete Höhe errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich werden. Diese sind abhängig vom jeweiligen Ausbaugrad des Netzes im Versorgungsbereich, von der Höhe der durch den Anschlussnehmer in Anspruch genommenen Leistung und vom Umfang der genutzten Netzanteile (Gasdruckregelanlagen und Gasleitungsnetz). Es werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf Anlagenreserven entfallen, die für eine spätere Erhöhung der Leistungsanforderungen gemäß § 11 Absatz 1 NDAV vorgesehen sind.

Für die Leistungsanspruchnahme gilt die maximale zeitgleiche Leistung aller Anschlussnutzer eines Netzanschlusses (Durchmischung).

Weiterer Baukostenzuschuss gemäß § 11 Absatz 3 NDAV:

Die Stadtwerke Rostock AG kann vom Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss erheben, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.

Voraussetzung für den weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass der Anschlussnehmer infolge seiner erhöhten Leistungsanforderungen Anlagenreserven im vorgelagerten Netz nutzt und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschussberechnung herangezogen worden sind und/oder die örtlichen Verteileranlagen verstärkt werden.

7.3 Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Absatz 2 und 11 Absatz 5 NDAV)

Wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Ziff. 5.1 und 5.2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die Stadtwerke Rostock AG angemessene Vorauszahlungen.

Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die Stadtwerke Rostock AG auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

8. Sonstige Kosten (§§ 14, 22, 23, 24, 27 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung, der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie alle sonstigen Kosten sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den im Preisblatt der Stadtwerke Rostock AG zu diesen Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

9. Hinweise zum Datenschutz

Die Stadtwerke Rostock AG ist verpflichtet, ihre technischen Einrichtungen zu dokumentieren. Zu diesem Zweck werden die installierten technischen Einrichtungen und soweit erforderlich, die damit im Zusammenhang stehenden Raumteile sowie die ebenfalls damit im Zusammenhang stehenden äußeren Gebäude- und Grundstücksteile fotografisch erfasst und gespeichert. Die erhobenen Daten werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften ausschließlich zu Dokumentationszwecken genutzt und verarbeitet.

10. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.